

Umgang mit Einsprache gegen Kündigung

I. Ausgangslage

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer gekündigt und der Arbeitnehmer erhebt Einsprache gegen die Kündigung. Die Einsprache gegen die Kündigung dient der Vorbereitung einer Klage des Arbeitnehmers auf Schadenersatz wegen Missbräuchlichkeit der Kündigung.

II. Was ist vorzukehren?

Der Arbeitgeber sollte als Erstes das Gespräch mit dem Arbeitnehmer suchen. Im Gespräch lässt sich vieles lösen, ohne dass es zu einem Prozess kommen muss.

Führen die Gespräche nicht zu einem Ergebnis, sollte sich der Arbeitgeber auf eine allfällige Klage des Arbeitnehmers vorbereiten.

Im Hinblick auf eine Klageeinleitung:

- Berechnung Ablauf Klagefrist (180 Tage ab Beendigung Arbeitsverhältnis)
- Allenfalls Einwendung, Frist nicht eingehalten
- Arbeitsvertrag
- Lohnabrechnungen
- Arbeitszeugnis / Arbeitsbestätigung
- Kündigungsschreiben (inkl. Nachweis der Zustellung)
- Begründung der Kündigung
- Allfällige Mahnschreiben / Verweise an den Arbeitnehmer
- Bei einer Kündigung aus betrieblichen Gründen Dokumentation zu den Änderungen im Betrieb

III. Verhalten im Prozess

Im Prozess ist es vorteilhaft, wenn der vom Arbeitgeber vorgetragene Kündigungsgrund mit demjenigen identisch ist, der in der Kündigung selbst oder in der Begründung der Kündigung angegeben ist. Ist der im Kündigungsschreiben oder in der Begründung der Kündigung angegebene Kündigungsgrund nicht identisch mit demjenigen, der vor Gericht geltend gemacht wird, spricht man von Nachgeschobenen Kündigungsgründen. Die Glaubwürdigkeit des Arbeitgebers steht in solchen Fällen auf dem Spiel, was einen entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens haben kann.

IV. Beratung

Prozesse wegen missbräuchlicher Kündigung absorbieren Kräfte und Mittel des Arbeitgebers. Die Rechtspraxis ist reichhaltig und für einen juristischen Laien nicht überblickbar. Das Risiko im Prozess Fehler zu begehen und dadurch den Prozess zu verlieren, ist deshalb gross. Es kann daher für den Arbeitgeber vorteilhaft sein, sich rechtzeitig beraten zu lassen. Allenfalls lässt sich der Prozess sogar vermeiden.